Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 12. November 2014/11. Februar 2015/15. April 2015/10. Juni 2015/1. Juli 2015 und 14. Juli 2017/13. November 2019 und 19. Dezember 2019/14. Juni 2023 und 11. September 2023/14. und 15. Mai 2025/ 8. Juli und 28. August 2026

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seinen Sitzungen am 12. November 2014/11. Februar 2015/15. April 2015/10. Juni 2015 und 1. Juli 2015 die Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen, der Hochschulrat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat sie in seiner Sitzung am 14. Juli 2017 genehmigt.

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) strebt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements eine ständige Verbesserung von Studium, Lehre, künstlerisch-wissenschaftlicher Weiterbildung sowie der diese unterstützenden administrativen Dienstleistungen an. Alle Qualitätssicherungsverfahren haben ausdrücklich die Unterstützung und Förderung, nicht die Kontrolle, der verschiedenen Bereiche zum Ziel.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Evaluationsgegenstände, Veröffentlichung, Begriffsbestimmung

§ 2 Zielsetzung und Zweck

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Datenschutz

§ 5 Steuerungsgruppe Evaluation

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

§ 7 Befragungen von Studierenden

§ 8 Befragung von Absolvent:innen

§ 9 Anlassbezogene Erhebungen

§ 10 Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung sowie zur Lern- und Studienatmosphäre

§ 11 Interne Überprüfung von Studiengängen

§ 12 Q-Arbeitsgruppen in den Studiendekanaten

§ 13 Befragung von Lehrenden, Beschäftigten des technischen und Verwaltungsdienstes sowie der Hochschulleitung (Systembefragung)

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Evaluationsgegenstände, Veröffentlichung, Begriffsbestimmung

(1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule für Musik und Theater Hamburg und regelt die Eigenevaluation in den Bereichen Studium, Lehre, künstlerisch-wissenschaftliche Weiterbildung sowie diese unterstützenden administrative Dienstleistungen. Die Leistungen der Hochschule zur Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Erfüllung des Gleichstellungs- und Diversitätsauftrags sollen als integraler Bestandteil mitevaluiert werden. Die Hochschule kann ggf. darüber hinaus auch Fremdevaluationen in Auftrag geben.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist ein Qualitätssicherungssystem (QS-System) für die Hochschule entwickelt worden. Dieses ist ein dynamisches System, das kontinuierlich optimiert und seinerseits einer regelmäßigen Evaluation unterzogen wird.

(3) Die Evaluation in Studium, Lehre und künstlerisch-wissenschaftlicher Weiterbildung erfolgt durch Befragungen von Studierenden zu Lehrveranstaltungen, zum Studiengang bzw. einzelnen Modulen des Studiengangs, Befragung von Studierenden zum Studienabbruch bzw. -wechsel und Befragung von Absolvent:innen (Absolventenstudien) sowie Datenerhebungen. Ggf. können auch anlassbezogene Evaluierungen erfolgen.

(4) Im Rahmen der in Absatz 3 aufgezählten Evaluationen wird eine regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität der Evaluationsgegenstände mittels standardisierter Verfahren und Instrumente entlang des Student-Life-Cycle durchgeführt. Die Standardisierung der Evaluationsverfahren wird mit einem speziellen Evaluations(software)system durchgeführt und beinhaltet einen hochschuleinheitlichen Evaluationsrahmen, der einen geschlossenen Regelkreis sichert.

(5) Die Ergebnisse der Evaluationen, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsevaluation, werden in einem anonymisierten Verfahren von der Stabsstelle Qualitätsmanagement (im Folgenden: QM-Stabsstelle) auf eine hochschulinterne elektronische Plattform eingestellt, so dass sie von Studierenden, Lehrenden und den Verwaltungsmitarbeitenden der Hochschule eingesehen werden können.

Die nicht anonymisierten Ergebnisse der Evaluationen werden auf die hochschulinterne elektronische Plattform hochgeladen und sind dort für das Präsidium, die:den zuständigen Studiendekan:in bzw. die Leitung des Instituts für Kultur- und Medienmanagement (Institut KMM) einsehbar.

Der Report über die Lehrveranstaltungsevaluation wird grundsätzlich von der QM-Stabsstelle in einem nicht anonymisierten Verfahren auf die hochschulinterne Plattform hochgeladen und ist zunächst nur für die jeweiligen Lehrperson, deren:dessen Lehre

evaluiert wurde, sowie für das Präsidium und die:den jeweils zuständige:n Studiendekan:in bzw. die Leitung des Instituts KMM einsehbar.

(6) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbungen, Zulassungen, Einschreibungen und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, das prüfungsbezogene Veranstaltungsmanagement, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen, Dienstleistungen zur Qualitätsentwicklung sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

(1) Die Evaluationen dienen der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Lehr- und Studienqualität, des Lehr- und Studienumfelds, der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards und -kriterien sowie der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen.

(2) Die Ergebnisse der Evaluationen werden für folgende Zwecke verwendet:

1. zur Förderung der Kommunikation über Lehrqualität, insbesondere durch die konstruktive Rückmeldung an die einzelne Lehrperson zur jeweiligen Lehrveranstaltung aus Sicht der teilnehmenden Studierenden,
2. zur Identifikation von Entwicklungspotentialen in den einzelnen Bereichen der Hochschule,
3. für die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen sowie für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen,
4. zur Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,
5. zur Herstellung von hochschulinterner Transparenz sowie Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit über die Qualität der Lehre,
6. zur Identifikation von Entwicklungspotenzialen bei der Erfüllung des Gleichstellungs- und Diversitätsauftrags,
7. zur Förderung eines respektvollen und diskriminierungsfreien Lehr- und Studienumfelds.
8. zur Identifikation möglicher unbewusster geschlechtsbezogener Vorannahmen (unconcious biases) bei der Bewertung von Studium und Lehre.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung bei der regelmäßigen und systematischen Umsetzung der Evaluationen verpflichtet. Dabei sind die in dieser Ordnung und die in der Satzung über die Bildung von Studiendekanaten und Instituten sowie über die Bildung von Fachgruppen festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen.

(2) Das Präsidium der Hochschule stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluationen in Zusammenarbeit mit den Studiendekanaten, den Fachgruppen sowie der Steuerungsgruppe Evaluation sicher.

(3) Für die Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung der Evaluationen von Lehre und Studium sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sind die Studiendekan:innen und die Leitung des Instituts KMM mit Unterstützung durch die QM-Stabsstelle und unter Mitwirkung der Studiendekanatsräte und der Fachgruppen verantwortlich. Bei fach- bzw. studiendekanatsübergreifenden Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen stimmen sich die beteiligten Studiendekanate bzw. das Institut KMM ab. Soweit Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zusätzliche finanzielle oder personelle Ressourcen erfordern, bedürfen diese eines zustimmenden Beschlusses des Präsidiums.

(4) Die jeweilige Lehrperson ist dafür zuständig, die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsbefragung im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und zu diskutieren. Soweit die Durchführung einer Vorstellung und Diskussion im laufenden Semester nicht möglich ist, kann das zuständige Studiendekanat/Institut KMM ein abweichendes Verfahren zur Rückmeldung der Evaluationsergebnisse festlegen. Das Präsidium ist über das abweichende Verfahren im Vorfeld zu informieren.

(5) Die QM-Stabsstelle berät und unterstützt die Studiendekan:innen und die Leitung des Instituts KMM sowie die Fachgruppen bei der Entwicklung von Verfahren der Qualitätssicherung in Lehre und Studium und bei der Organisation, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung der Evaluationen in Lehre und Studium.

(6) Die in der Hochschule für die Evaluation bestimmter Bereiche entwickelten Fragebögen werden von der QM-Stabstelle zur Verfügung gestellt und sind im Grundsatz zu verwenden. Ziel dieser Maßnahme ist die Gewährleistung der methodischen Standards in den Befragungsinstrumenten. Fachspezifische Ergänzungen und Abweichungen sind im Einvernehmen mit dem Bereich Qualitätsmanagement vorzunehmen.

(7) Die Studiendekan:innen sowie die Leitung des Instituts KMM berichten jährlich dem Erweiterten Präsidium über die Durchführung und Auswertung von Evaluationen und die

daraus abgeleiteten Maßnahmen bzw. die Umsetzung. Über die Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen (§ 6) und die daraus abgeleiteten Maßnahmen berichten die Studiendekan:innen und die Leitung des Instituts KMM jährlich dem Präsidium. Hierbei sind die Regelungen in §§ 6 bis 8 dieser Ordnung einzuhalten. Der Bericht dient der Wirksamkeitsprüfung. Mit Ausnahme der Berichte über die Lehrveranstaltungsevaluation werden die Berichte in Berichtsform oder als Ergebnisprotokoll hochschulöffentlich gemacht. Sie enthalten aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten.

(8) Die Steuerungsgruppe Evaluation berät das Präsidium regelmäßig zum Abschluss eines Studienjahres zur Entwicklung der Evaluationsinstrumente, des Qualitätssicherungssystems und zur Auswertung der Ergebnisse der Evaluationen. Die Steuerungsgruppe Evaluation kann die Studiendekan:innen bzw. die Leitung des Instituts KMM bei ihren nach dieser Ordnung anfallenden Aufgaben unterstützen.

§ 4 Datenschutz

Evaluationsverfahren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt; die nachfolgend beschriebenen Verfahrensregelungen richten sich entsprechend nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

§ 5 Steuerungsgruppe Evaluation

(1) Das Präsidium setzt eine Steuerungsgruppe Evaluation ein. Sie ist für die Entwicklung der Evaluationsinstrumente, die Evaluation des Qualitätssicherungssystems und die Auswertung der Ergebnisse der Befragungen bzw. Evaluationen, mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsbefragung, sowie die Beratung des Präsidiums am Ende eines Semesters zuständig. Sie kann auf Wunsch der Studiendekan:innen und der Leitung des Instituts KMM diese bei ihren nach dieser Ordnung anfallenden Aufgaben unterstützen.

(2) Nach Abschluss eines Studienjahres werden die Verfahren in Bezug auf die Prozesse und Instrumente einer Stärken-Schwäche-Analyse unterzogen und Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Die Verfahren sind zudem gender- und diskriminierungssensibel zu betrachten, um verschiedene unconscious biases ausschließen und transparent darstellen zu können, sofern die Anonymität der teilnehmenden Studierenden gewährleistet werden kann.
Bei der Weiterentwicklung und Evaluation des Qualitätssicherungssystems sind die Rückmeldungen der an der Evaluation Beteiligten an die Steuerungsgruppe Evaluation die wichtigste Grundlage.

(3) Der Steuerungsgruppe Evaluation gehören die:der Vizepräsident:in für Studium und Lehre als Leitung, Professor:innen der verschiedenen Studiendekanate und Institute, die Leitung der QM-Stabsstelle, eine Vertretung der Gleichstellung, eine Vertretung des akademischen Personals sowie mindestens eine Vertretung der Studierendenschaft an. Die Steuerungsgruppe kann anlassbezogen weitere Mitglieder zur Mitwirkung hinzuziehen.

§ 6 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation hat zum Ziel, die Lehre zu reflektieren und den Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden über Lehr- und Lernprozesse zu fördern. Dazu erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden.

(2) Grundlage für die Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehreinheiten sind Fragebögen, die von der QM-Stabsstelle erarbeitet worden sind. Sie werden bei Bedarf überarbeitet und können von der:dem Studiendekan:in bzw. der Leitung des Instituts KMM, der Steuerungsgruppe Evaluation und den Lehrenden durch jeweils spezifische Fragen ergänzt werden.

(3) Die jeweils eingesetzten Fragebögen enthalten nur Fragen, deren Auswertung Aussagen zulassen über:

- die didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen,
- die subjektive Einschätzung der Studierenden zum Arbeitsaufwand, Lernzuwachs und Kompetenzerwerb
- die Ziele, die inhaltliche Qualität und den Aufbau der Lehrveranstaltungen,
- die Gesamtbewertung einer Lehrveranstaltung,
- die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen sowie
- die Lehr- und Studienatmosphäre.

(4) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragten Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den Inhalten der ausgefüllten Fragebögen erhält. Die Anzahl der ausgegebenen und der abgegebenen Fragebögen ist festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der Auswertung wird den beteiligten Lehrpersonen direkt mitgeteilt. Darüber hinaus wird das Ergebnis der Auswertung der:dem jeweils zuständigen Studiendekan:in bzw. der Leitung des Instituts KMM und dem Präsidium übermittelt. Die beteiligten Lehrpersonen stellen die Ergebnisse den Studierenden im laufenden Semester vor und bieten Raum zur Diskussion. Ist dieses Verfahren aus sachlichen Gründen nicht durchführbar, kann die:der zuständige Studiendekan:in/die Leitung des Instituts KMM ein abweichendes Verfahren zum Austausch und zur Rückmeldung über die Evaluationsergebnisse festlegen, über welches das Präsidium im Vorfeld zu informieren ist.

Sollten die Evaluationsergebnisse „alarmierende" Inhalte i.S.d. Qualitätsmanagements wie beispielsweise Machtmissbrauch oder Diskriminierung enthalten, stimmen sich die Leitung des Studiendekanats /die Leitung des Instituts KMM mit dem Präsidium über das weitere Verfahren ab.

Die beteiligten Lehrpersonen und die zuständige Studiendekanatsleitung bzw. die Leitung des Instituts KMM befassen sich mit den Evaluationsergebnissen. Sie können zu der gemeinsamen Einschätzung gelangen, dass Änderungs- oder Verbesserungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierbei sind die fachlichen Einschätzungen der jeweils zuständigen modulverantwortlichen Person sowie der:des zuständigen Fachgruppensprecherin:Fachgruppensprechers einzuholen und zu berücksichtigen.

Bestehen zwischen der beteiligten Lehrperson und der Leitung des Studiendekanats bzw. der Leitung des Instituts KMM abweichende Einschätzungen, ist das Präsidium zu informieren und das weitere Verfahren mit dem Präsidium abzustimmen.

Die jeweils zuständige Studiendekanats- bzw. Institutsleitung berichtet jährlich dem Präsidium (vgl. § 3 Abs. 7).

(6) Bei Veränderungen bzw. Verbesserungen, die eine Studiengangentwicklung erfordern, werden die erarbeiteten Entwicklungen über die jeweilige Fachgruppe zur weiteren Prüfung bzw. Umsetzung der:dem zuständigen Studiendeka:in bzw. der Leitung des Instituts KMM zugeleitet, die:der die zuständigen Gremien beteiligt.

(7) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.

Alternative Formate der Lehrveranstaltungsbefragung -insbesondere bei Lehrveranstaltungen mit weniger als fünf teilnehmenden Studierenden- sind nach Abstimmung mit der QM-Stabsstelle möglich, sofern die Anonymität der teilnehmenden Studierenden gewährleistet werden kann.

(8) In regelmäßigen Zeitabständen von drei Jahren muss das gesamte Lehrangebot eines Faches bzw. eines Studiengangs bzw. das gesamte Lehrangebot aller Lehrpersonen einer

studienorganisatorischen Einheit auf geeignete Weise evaluiert sein.
Dabei sind die Vorgaben dieser Evaluationsordnung und die in Leitfäden der QM-Stabsstelle beschriebenen Vorgaben und Prozesse einzuhalten.

(9) Im Institut KMM können abweichend von den Absätzen 5 bis 8 summarische Lehrveranstaltungsevaluationen und gebündelte Ergebnisse und Berichte erfolgen. Das Präsidium ist über abweichende Verfahren im Vorfeld sowie über die Ergebnisse zu informieren.

§ 7 Befragungen von Studierenden

(1) Ziel der Befragung ist es, die Situation der Studierenden in unterschiedlichen Phasen des Studiums und des Übergangs in den Beruf differenziert zu analysieren, um auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse und der eingeleiteten Maßnahmen die Qualität der Studiengänge sowie des Lehr- und Studienumfelds kontinuierlich verbessern zu können.

(2) Die Hochschule führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/eines Studienfachs durch. Es werden dabei keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen, befragte Personen oder administrativ unterstützende Personen zulassen.

(3) Die unterschiedlichen Befragungen von Studierenden und die studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass keine Befragungshäufung entsteht.

(4) Die Form der Befragung (schriftlich, mündlich, online) wird von der:dem Studiendekan:in bzw. der Leitung des Instituts KMM und der QM-Stabsstelle gemeinsam festgelegt. Die:Der Studiendekan:in bzw. die Leitung des Instituts KMM benennen den Studiengang, das Studienfach oder die Kohorte, in der die Befragung durchgeführt werden soll und stellen sicher, dass möglichst viele Studierende erreicht werden.

Alternative Formate von Befragungen sind nach Abstimmung mit der QM-Stabsstelle möglich.

(5) Die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden werden von der QM-Stabsstelle in einem Report zusammengefasst und aufbereitet. Mündliche Befragungen werden von der QM-Stabsstelle so dokumentiert, dass eine Diskussion und Maßnahmenplanung möglich ist.

(6) Die Veröffentlichung der Befragungsergebnisse wird von der QM-Stabsstelle koordiniert.

(7) Die anonymisierten Ergebnisse erhalten alle an der Lehre beteiligten Lehrenden, insbesondere die Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Studiendekanats, die:der Studiendekan:in bzw. die Leitung des Instituts KMM, die Studiengangskoordinator:innen, die Steuerungsgruppe Evaluation, die Gleichstellungsbeauftragten, die in den Studiendekanaten oder im KMM Institut existierenden Q-Arbeitsgruppen (vgl. § 13) und das Präsidium.

(8) Die anonymisierten Ergebnisse werden von der QM-Stabsstelle auf eine hochschulinterne elektronische Plattform hochgeladen, so dass sie von Studierenden der Hochschule eingesehen werden können.

(9) Die nicht anonymisierten Ergebnisse werden von der QM-Stabsstelle auf eine hochschulinterne elektronische Plattform hochgeladen, die lediglich vom Präsidium und den jeweils zuständigen Studiendekan:innen bzw. der zuständigen Leitung des Instituts KMM eingesehen werden können.

(10) Die jeweils zuständigen Studiendekan:innen bzw. die Leitung des Instituts KMM analysieren gemeinsam mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und Fachgruppensprecher:innen die Ergebnisse und treffen eine gemeinsame Einschätzung, ob es einer Studiengangentwicklung bedarf.
Die:Der jeweils zuständige Studiendekan:in bzw. die Leitung des Instituts KMM berichtet jährlich dem Erweiterten Präsidium (vgl. § 3 Abs. 7). Bei einer erforderlichen Studiengangentwicklung werden die erarbeiteten Entwicklungen über die jeweilige Fachgruppe zur weiteren Prüfung bzw. Umsetzung der:dem zuständigen Studiendekan:in bzw. der Leitung des Instituts KMM zugeleitet, die:der die zuständigen Gremien beteiligt. Die Studiendekan:innen bzw. die Leitung des Instituts KMM werden dabei von der QM-Stabsstelle, der Steuerungsgruppe Evaluation, im Institut KMM von der Q-Arbeitsgruppe unterstützt. In Leitfäden des QM der HfMT beschriebenen Vorgaben und Prozesse sind hierbei einzuhalten.

§ 8 Befragung von Absolvent:innen

(1) Die regelmäßige Befragung der Absolvent:innen dient neben der rückblickenden Bewertung von Studium und Lehre auch dazu, die Bedeutung zu ermitteln, die die im Studium erworbenen Qualifikationen für den bisherigen beruflichen Werdegang hatten. Die Befragungen der Absolvent:innen werden jeweils ein bis sieben Jahre nach dem Abschluss des Studiums durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Befragung der Absolvent:innen werden dem Präsidium, den Studiendekan:innen bzw. der Leitung des Instituts KMM sowie den Fachgruppen zur Verfügung gestellt. Daten, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen, die Person

des Befragten oder einzelne administrativ unterstützende Personen zulassen, werden dabei nicht erhoben. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 10 entsprechend.

§ 9 Anlassbezogene Erhebungen

Anlassbezogene Erhebungen sind möglich. Über die Durchführung und das Verfahren von anlassbezogenen Erhebungen sowie über die Veröffentlichung der Ergebnisse entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

§ 10 Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung sowie zur Lern- und Studienatmosphäre

Über Verfahren, Durchführung und Regelmäßigkeit von Qualitätsbewertungsverfahren u.a. zu Forschung, Förderung des künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchses, Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung sowie zur Lern- und Studienatmosphäre entscheidet das Präsidium. Die Beauftragten für Gleichstellung, für Diversität, für Behinderung oder auch Gruppen und Gremien können dem Präsidium die Durchführung von konkreten Qualitätsbewertungsverfahren empfehlen.

§ 11 Interne Überprüfung von Studiengängen

(1) Nach § 52 Abs. 8 HmbHG ist die Hochschule verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Studiengänge, durch ein systemakkreditiertes internes Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. Die (Re-) Akkreditierung soll an der Hochschule in der Regel im Rahmen der Verfahren der Internen Überprüfung von Studiengängen erfolgen, sofern das Interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule im Bereich Lehre und Studium akkreditiert ist (Systemakkreditierung). Die endgültige Entscheidung über das einzuschlagende Akkreditierungsverfahren trifft das Präsidium.

(2) Die Interne Überprüfung von Studiengängen kann die Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs oder – bei fachlich verwandten Studiengängen – die gleichzeitige Akkreditierung mehrerer Studiengänge (Clusterakkreditierung) zum Inhalt haben. Die

Steuerungsgruppe Evaluation unterbreitet dem Präsidium jeweils einen Vorschlag, über den dieses entscheidet.

(3) Ziel der Internen Überprüfung von Studiengängen ist es sicherzustellen, dass die Studiengänge in Einklang mit den Hochschul-Qualitätsstandards, den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie den rechtlich verbindlichen Regelungen des Landes Hamburg stehen.

(4) Die Erreichung der Ziele gemäß Absatz 3 erfolgt durch

- die Formulierung von Qualitätszielen,
- Datenerhebung/Datensammlung,
- Stärken-Schwächen-Analyse,
- Entwicklungsplanung sowie
- eine Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und –verbesserung.

Dazu werden insbesondere externe Gutachten eingeholt, hochschulstatistische Daten und Befragungsergebnisse ausgewertet. Die für die Lehramtsausbildung geltenden landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. Über die Ziele nach Absatz 3 hinaus sollen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs formuliert sowie die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren gemäß §§ 5 bis 7 überprüft werden.

(5) Die Verfahrensschritte und Ergebnisse der internen Überprüfung von Studiengängen werden in einem schriftlichen Bericht des sich evaluierenden Bereiches (Selbstreport) zusammengefasst; er wird von der:dem Studiendekan:in bzw. der Leitung des Instituts KMM der Internen Akkreditierungskommission (IAK) zugeleitet. Die Darstellung erfolgt dabei sachbezogen; sich hieraus ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind nicht zulässig.

(6) Die Akkreditierung im Rahmen der Internen Überprüfung von Studiengängen wird durch Beschluss der IAK ausgesprochen.
Die IAK gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen zur Aufgabe der externen Gutachter:innen (Externe Akkreditierungskommission: EAK) enthält.

Grundlage der Akkreditierungsentscheidung sind der Selbstbericht des zu akkreditierenden Studiengangs sowie eine Begehung mit Gesprächen zwischen der EAK und den Studiengangverantwortlichen, der Hochschulleitung, den Lehrenden sowie den Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs. Die EAK fasst die Ergebnisse der Gespräche in einem Gutachten zusammen und spricht darin ein Votum an die IAK aus.

Die IAK entscheidet abschließend über die Akkreditierung. Weitere Modalitäten sowie das detaillierte Verfahren werden in der Geschäftsordnung der IAK geregelt.

(7) Der IAK gehören

1. die:der Vizepräsident:in für Lehre und Studium kraft Amtes,
2. ein Studierender (aus einem anderen Studiendekanat),
3. ein Professor:innen (aus einem anderern Studiendekanat),
4. eine:ein Vertreter:in der Gleichstellung, an.

Für jedes Mitglied ist – soweit möglich – eine Stellvertretung zu benennen.

(8) Der EAK gehören

1. ein:e Berufspraktiker:in
2. zwei externe professorale Mitglieder,
3. ein externes studentisches Mitglied an.

Die Mitglieder der EAK werden auf Vorschlag der Studiengangverantwortlichen anlassbezogen für ein internes Akkreditierungsverfahren durch den Hochschulsenat bestellt.

(9) Stehen Cluster aus mehreren Studiengängen zur (Re-)Akkreditierung an, bestimmt sich die Anzahl der EAK gemäß Absatz 8 Ziffern 1 bis 3 nicht nach einzelnen Studiengängen, sondern nach den zu Clustern zusammengefassten fachlichen Bereichen. Jeder Bereich muss durch mindestens ein externes Mitglied mit einschlägiger fachlicher Expertise vertreten sein.

(10) Die Interne Akkreditierung der Studiengänge der Hochschule wird jeweils für einen Akkreditierungszeitraum von acht Jahren in einem Zeitplan festgelegt und veröffentlicht. Der Zeitplan beinhaltet darüber hinaus ggf. die Bildung von Clustern und Anzahl sowie Fachzugehörigkeit der zu berufenden EAK. Ausnahmsweise können der festgelegte Zeitplan und der geltende Akkreditierungszeitraum von acht Jahren bei Feststellung eines sachlichen Grundes verschoben werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Durchführung der internen Akkreditierung gravierend erschwert wird oder nicht möglich ist aufgrund von drohenden Belastungsspitzen oder der Verhinderung von zu beteiligenden Fachgruppensprecher:innen oder der Studiengangleitungsleitung oder in anderen unvorhergesehenen Fällen. Über das Vorliegen eines sachlichen Grundes entscheidet das Präsidium.

In diesen Fällen ist eine erfolgte Verlängerungszeit mit der Akkreditierungsfrist zu verrechnen, so dass die in Abs. 15 geregelte Akkreditierungsfrist von acht Jahren eingehalten bleibt.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder in der IAK gemäß Absatz 7 Ziffern 3 und 4 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffer 2 gilt für ein Akkreditierungsverfahren. Die Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffern 2 bis 4 werden vom Hochschulsenat benannt. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Kommissionsmitgliedes wirkt die:der jeweilige Stellvertreter:in mit vollen Rechten und Pflichten in der Internen Akkreditierungskommission mit. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds und seiner Stellvertretung kann die Begutachtung auf Aktenlage erfolgen (siehe § 5 GO der IAK).
Die Amtszeit der Mitglieder der EAK beginnt mit ihrer Bestellung und endet mit dem Abschluss des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens.

(12) Die IAK wird von der:dem Vizepräsident:in für Lehre und Studium geleitet. Im Verhinderungsfall oder in Verfahren, in denen Studiengänge zur Überprüfung anstehen, für die die:der Vizepräsident:in für Lehre und Studium auf Grund parallel wahrgenommener Funktionen selbst in akademischer Verantwortung ist, übernimmt eine:ein andere:r Vizepräsident:in die Leitung der IAK. In einer Pattsituation entscheidet die Stimme der:des Vizepräsident:in für Lehre und Studium.

(13) Bei der Akkreditierung kann die Interne Akkreditierungskommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Entscheidungen auf Basis des Votums der EAK treffen:

a) Akkreditierung des Studiengangs ohne Auflagen oder

b) Akkreditierung des Studiengangs mit Nachbesserungen (Auflagen) oder

c) Nichtakkreditierung des Studiengangs.

Auflagen sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten zu erfüllen. Über Ausnahmen, die insbesondere dann gegeben sind, wenn eine Änderung des Studiengangs in zeitlicher Nähe ohnehin geplant ist, entscheidet die IAK. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist kann das Präsidium das interne Akkreditierungsverfahren stoppen und nach Analyse der Problemlage geeignete Lösungen zur Auflagenerfüllung vorschlagen. Führt auch dies nicht zur Auflagenerfüllung beauftragt das Präsidium eine Akkreditierungsagentur mit der externen Programmakkreditierung.

Die IAK kann darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen. .

Gegen einzelne Auflagen oder den Beschluss als Ganzes kann durch die Verantwortlichen der akkreditierten Studiengänge nach § 6 (3) Geschäftsordnung der IAK Einspruch erhoben werden. Das detaillierte Verfahren ergibt sich aus der Geschäftsordnung der IAK.

(14) Gestrichen.

(15) Die Akkreditierung der Studiengänge ist auf die Dauer von acht Jahren befristet.

§ 12 Q-Arbeitsgruppen in den Studiendekanaten

(1) In den einzelnen Studiendekanaten können zur Unterstützung der Evaluationsverfahren durch die:den Studiendekan:in bzw. durch die Leitung des Instituts KMM Q-Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Sie setzen sich aus mindestens einer:einem Professor:in, mindestens einer:einem Vertreter:in des akademischen Personals und mindestens einer:einem Studierenden sowie ggf. der:dem Studiengangskoordinator:in zusammen. Der Gleichstellungbeauftragten ist die Möglichkeit der Beteiligung zu geben. Die Q-Arbeitsgruppen erfüllen Aufgaben

- für die jeweils zu begutachtenden Studiengänge (Interne Akkreditierung) und
- in der Qualitätsentwicklung.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung und Unterstützung der Studiendekan:innen bzw. der Leitung des Instituts KMM im Bereich Qualitätsstandards und –verbesserung.

§ 13 Befragung von Lehrenden, Beschäftigten des technischen und Verwaltungsdienstes sowie der Hochschulleitung (Systembefragung)

(1) Die Befragung von Lehrenden, Beschäftigten des technischen und Verwaltungsdienst sowie der Hochschulleitung dient einer Ist-Analyse der Organisation Hochschule. Dabei soll das Wissen der Hochschulmitglieder für die Hochschule nutzbar gemacht und das Bewusstsein für Qualitätsfragen geschärft werden. Ziel ist nicht die Bewertung von Mitarbeiter:innen oder Abteilungen, sondern die Bewertung von Arbeitsabläufen und der Arbeitsatmosphäre, um diese anschließend durch gezielte Maßnahmen zu verbessern bzw. beizubehalten und bewusst einzuhalten. Dies soll sowohl die Zufriedenheit der Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen steigern als auch der Hochschule helfen, ihre Ziele (effektiver und effizienter) zu erreichen.

(2) Die Ergebnisse der Befragungen werden dem Präsidium zur Verfügung gestellt.

(3) Die anonymisierten Ergebnisberichte werden auf der hochschulinternen elektronischen Plattform veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 12. November 2014/11. Februar 2015/15. April 2015/10. Juni 2015/1. Juli 2015 und 14. Juli 2017/13. November 2019 und 19. Dezember 2019/14. Juni 2023 und 11. September 2023/14. und 15. Mai 2025/ 8. Juli und 28. August 2026

Hochschule für Musik und Theater Hamburg